Heilungsmöglichkeiten vor Rezeptabrechnung nach der Regelung des § 6 Rahmenvertrag nach § 129 SGB V

Teil 1: Muster-16-Rezept

1 Im Rezeptkopf

- ✓ Name
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Anschrift
- ✓ LANR
- ✓ Versicherten-Nr.
- ✓ BSNR
- ✓ Kassen-IK
- ✓ Krankenkasse
- ✓ Status

2 Im Verordnungsfeld

- ✓ Bezeichnung des Fertigarzneimittels
- ✓ Bezeichnung des Wirkstoffes
- ✓ Wirkstärke
- ✓ Darreichungsform
- ✓ Bei Rezepturen: Zusammensetzung nach Art und Menge, Gebrauchsanweisung
- ✓ Dosierungsangabe
- ✓ Pharmazentralnummer
- ✓ Packungsgröße
- ✓ Packungsanzahl

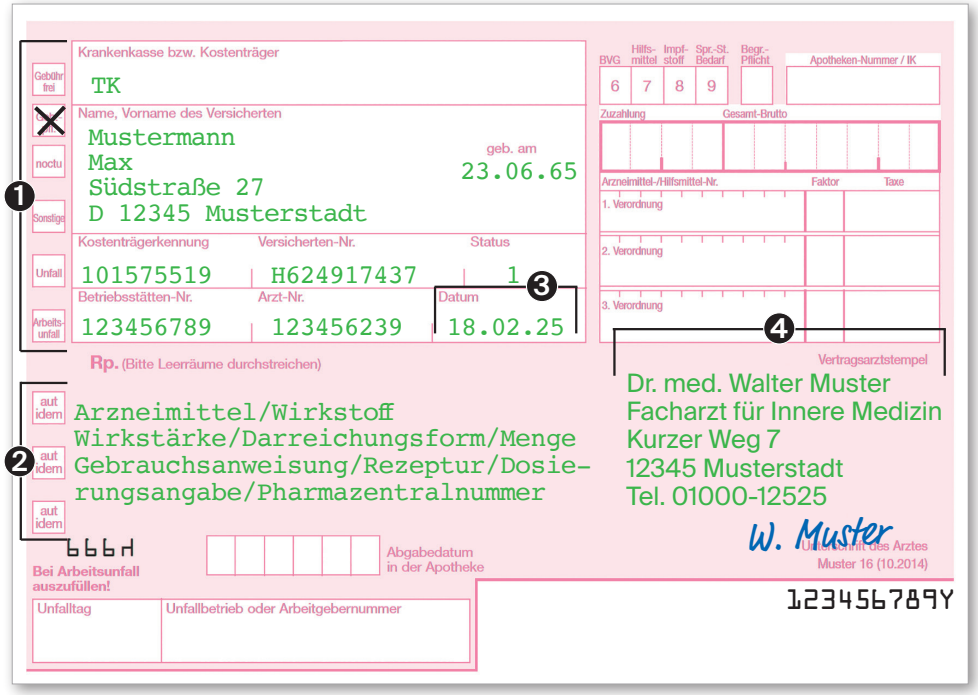

WICHTIG!

Korrektur fehlerhafter Angaben nur bei Vorliegen eines erkennbaren Irrtums oder unleserlichen Angaben. Fehlen einzelne Angaben, dürfen diese ergänzt werden. Korrektur bzw. Ergänzung nur nach nach ärztlicher Rücksprache

3 Ausstellungsdatum

- ✓ Datum der Rezeptausstellung

4 Im Arztstempel

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Berufsbezeichnung
- ✓ Anschrift der Praxis, Klinik, verschreibenden Person
- ✓ Telefonnummer

Heilungsmöglichkeiten durch die Apotheke vor der Abrechnung

- Die grün geschriebenen Angaben dürfen durch die Apotheke **ergänzt bzw. korrigiert** werden.
- **Vor einer Änderung ist eine ärztliche Rücksprache erforderlich.**
- Ausnahme: Name und Geburtsdatum der Patientin bzw. des Patienten dürfen auch ohne ärztliche Rücksprache ergänzt/korrigiert werden, wenn die Überbringerin bzw. der Überbringer die Daten nachweist, glaubhaft versichert oder die Daten anderweitig ersichtlich sind. Ebenso dürfen Vorname und Telefonnummer der verordnenden Person, wenn zweifelsfrei bekannt, auch ohne Rücksprache ergänzt werden.
- Alle Ergänzungen/Korrekturen müssen mit **Datum und Unterschrift** versehen werden.
- Retaxverbot, wenn die Dosierangabe auf der Verordnung fehlt, das Ausstellungsdatum der Verordnung fehlt oder nicht lesbar ist, die Belieferungsfrist um bis zu drei Tage überschritten wird (betrifft nicht BtM-/T-/Entlass-/Isotretinoin-Rezept), die Abgabe des Arzneimittels vor der Vorlage der ärztlichen Verordnung erfolgt oder die Genehmigung der zuständigen Krankenkasse bei Abgabe des Arzneimittels fehlt und diese nachträglich erteilt wird (§ 129 Abs. 4d SGB V).

Heilungsmöglichkeiten vor Rezeptabrechnung nach der Regelung des § 6 Rahmenvertrag nach § 129 SGB V

Teil 2: BtM-Rezept

1 Im Rezeptkopf

- ✓ Name
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Anschrift
- ✓ LANR
- ✓ Versicherten-Nr.
- ✓ BSNR
- ✓ Kassen-IK
- ✓ Krankenkasse
- ✓ Status

2 Im Verordnungsfeld

- ✓ Bezeichnung des Fertigarzneimittels
- ✓ Bezeichnung des Wirkstoffes
- ✓ Wirkstärke
- ✓ Gewichtsmenge des enthaltenen BtM je Packungseinheit, je abgeteilter Form
- ✓ Menge in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form
- ✓ Darreichungsform
- ✓ Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangabe
- ✓ Bei Rezepturen: Zusammensetzung nach Art und Menge, Gebrauchsanweisung
- ✓ Kennzeichnungspflichten nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BtMVV: S, T, K, N,

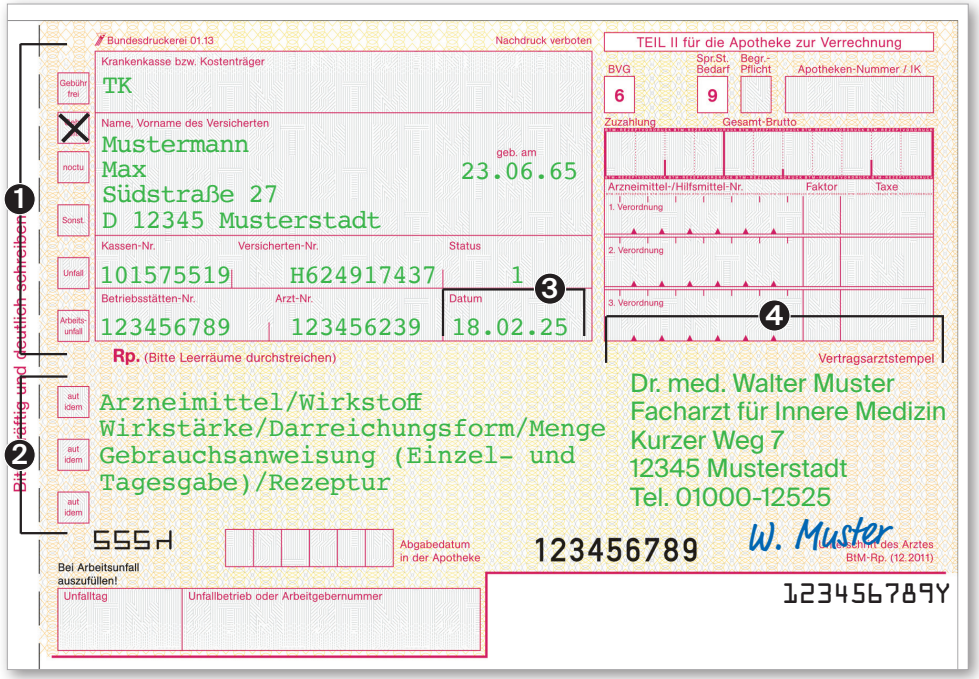

WICHTIG!

Korrektur fehlerhafter Angaben nur bei Vorliegen eines erkennbaren Irrtums oder unleserlichen Angaben. Fehlen einzelne Angaben, dürfen diese ergänzt werden. Korrektur bzw. Ergänzung nur nach ärztlicher Rücksprache

3 Ausstellungsdatum

- ✓ Datum der Rezeptausstellung

4 Im Arztstempel

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Berufsbezeichnung
- ✓ Anschrift der Praxis, Klinik, verschreibenden Person
- ✓ Telefonnummer

Heilungsmöglichkeiten durch die Apotheke vor der Abrechnung

- Die grün geschriebenen Angaben dürfen durch die Apotheke **ergänzt bzw. korrigiert** werden.
- **Vor einer Änderung ist eine ärztliche Rücksprache erforderlich. Die Ärztin bzw. der Arzt muss die Änderungen bei BtM-Rezepten auch auf dem in der Praxis verbliebenen Teil III durchführen.**
- Ausnahme: Name, Geburtsdatum und Anschrift der Patientin bzw. des Patienten dürfen auch ohne ärztliche Rücksprache ergänzt/korrigiert werden, wenn die Überbringerin bzw. der Überbringer die Daten nachweist, glaubhaft versichert oder die Daten anderweitig ersichtlich sind.
- Alle Ergänzungen/Korrekturen müssen mit **Datum und Unterschrift** versehen werden.

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Februar 2025